

Besondere Geschäftsbedingungen IN-centrex der IN-telegence GmbH

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die IN-telegence GmbH (IN-telegence) und der Kunde.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IN-telegence, diesen produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) sowie aus ggf. getroffenen Regelungen in einer Leistungsbeschreibung, den vereinbarten Service Level Agreements (SLAs) und vereinbarten aktuellen Preislisten des Produkts. Sofern und soweit die Preise zwischen den Parteien nicht gesondert schriftlich vereinbart wurden, gelten die im Internet unter www.in-telegence.net veröffentlichten Standardpreise. Der Kunde erkennt die bei Vertragsschluss geltenden AGB, diese BGB sowie die ggf. vorhandene Leistungsbeschreibung, die SLAs und Preislisten mit der Auftragserteilung des Produkts IN-centrex ausdrücklich an.
- 2.2. Diese produktspezifischen BGB regeln die Vermietung von Telekommunikations (TK) -einrichtungen (z. B. Telekommunikationsendgeräte wie Hard- oder Software-Telefone und Analogwandler, Gateways) einschließlich dazugehöriger Software sowie die Installation und Instandhaltung der vermieteten Telekommunikationseinrichtungen durch IN-telegence. Des Weiteren regeln sie die kundenindividuelle Einrichtung einer virtuellen Telefonanlage im Netz der IN-telegence und die Erbringung der Leistungsmerkmale dieser virtuellen Telefonanlage durch IN-telegence. Ausdrücklich nicht erfasst von dem Produkt IN-centrex und damit auch nicht von diesen BGB ist die Anbindung des Kunden an das Netz der IN-telegence, z. B. über einen IP-Anschluss.
- 2.3. Die vorhandene Netzinfrastruktur des Kunden (LAN) sowie die Verbindung vom Hausübergabepunkt in die Geschäftsräume des Kunden sind ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrages. Sie werden vom Kunden in eigener Verantwortung gestellt.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Der Vertrag kommt mit Bestätigung des Auftrags des Kunden durch IN-telegence, spätestens mit Bereitstellung der jeweiligen Leistung durch IN-telegence zustande. Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. IN-telegence bleibt in der Annahme des Auftrags frei.
- 3.2. IN-telegence ist berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Dies gilt auch nach Vertragsschluss, wenn sich der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.
- 3.3. IN-telegence behält sich technisch bedingte Abweichungen vom Leistungsangebot nach Vertragsschluss vor.
- 3.4. Termine oder Fristen für die Installation, Inbetriebnahme etc. sind nur verbindlich, wenn IN-telegence dem Kunden diese schriftlich bestätigt hat und der Kunde seinerseits alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienstleistung durch IN-telegence rechtzeitig getroffen und auch alle notwendigen Willenserklärungen (z. B. Portierungsauftrag) abgegeben hat. Als verbindlich vereinbarte Termine oder Fristen verschieben sich bei einem von IN-telegence nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um angemessene Zeit. Als solches Leistungshindernis gilt insbesondere die nicht termingerechte Lieferung der Endgeräte durch den Vorleistungserbringer.

4. Leistungen der IN-telegence

4.1. Vermietung von TK-Einrichtungen

IN-telegence überlässt dem Kunden die TK-Einrichtungen, einschließlich dazugehöriger Software, zur Nutzung und hält sie während der Dauer des Mietverhältnisses in Stand, soweit die Instandhaltungsmaßnahmen durch ordnungsgemäßen Gebrauch begründet sind. Das Auswechseln von Betriebsmitteln (z.B. Batterien, Patchkabeln) und handelsüblichen Akkus gehört nicht zum Umfang der Instandhaltung. IN-telegence installiert dem Kunden die vereinbarten TK-Einrichtungen werktags (montags bis freitags) von 08:00 bis 18:30 Uhr. Die Installation umfasst die Montage der Telekommunikationsendgeräte, ein schließlich betriebsnotwendiger Grundprogrammierung sowie Übergabe und Einweisung.

Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den für die Dauer des Vertragsverhältnisses überlassenen TK-Einrichtungen dürfen nur von IN-telegence oder ihren Erfüllungsgehilfen ausgeführt werden. Die Instandhaltung und Instandsetzung der IN-telegence erstreckt sich ausdrücklich nicht auf Fremdprodukte und auf vom Kunden selbst vorgenommene Installationen, wie z. B. die Netzinfrastruktur des Kunden (LAN). Während der Arbeiten ist IN-telegence berechtigt, die Telekommunikationseinrichtungen außer Betrieb zu setzen. IN-telegence ist ferner berechtigt, die Störungen, soweit dies technisch möglich ist, mittels Fernbetreuung zu beseitigen.

Dem Kunden wird für die Dauer der Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Software eingeräumt. Es gelten weiterhin die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers.

Sämtliche von IN-telegence oder ihren Erfüllungsgehilfen beim Kunden installierten TK-Einrichtungen bleiben Eigentum der IN-telegence.

4.2. Virtuelle Telefonanlage

IN-telegence stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Leistungsmerkmale einer Telefonanlage mittels einer virtuellen Telefonanlage im Netz von IN-telegence zur Verfügung. Die Leistungen der IN-telegence umfassen hierbei insbesondere die kundenindividuelle Einrichtung der virtuellen Telefonanlage im Netz von IN-telegence, die Bereitstellung und Erbringung der vereinbarten Leistungsmerkmale der Telefonanlage sowie die Bereitstellung einer webbasierten Administrationsoberfläche zur Verwaltung der IN-centrex-Lösung durch den Kunden.

Erfolgt die Anbindung des Standorts des Kunden an das Netz von IN-telegence hierbei nicht über das Produkt IN-voipConnect, hat IN-telegence keinen Einfluss auf die Leitungsqualität. Bei einer reinen Fremd-IP-Anbindung durch den Kunden selbst fehlt IN-telegence zudem der Fernzugriff auf die vor Ort beim Kunden installierte Infrastruktur. IN-telegence übernimmt insoweit sowohl bei einer Anbindung des Standorts des Kunden an das Netz von IN-telegence über das Produkt IN-vpnConnect als auch bei reiner Fremd-IP-Anbindung durch den Kunden keine Gewährleistung für den einwandfreien Betrieb der TK-Einrichtungen und ihrer sonstigen Leistungen. Gleiches gilt, wenn der Kunde ein Software-Telefon der IN-telegence oder ein Endgerät nutzt, das ihm nicht von IN-telegence zur Nutzung überlassen wurde. IN-telegence kann in beiden Fällen keine Gewährleistung für den einwandfreien Leistungsumfang von IN-centrex übernehmen.

4.3. IN-telegence ist berechtigt, zur Leistungserbringung Auftragnehmer (Dritte) einzusetzen.

4.4. IN-telegence ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 6 dieser BGB die jeweiligen Leistungen auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. § 450 TKG bleibt von dieser Regelung unberührt.

5. Weitere Leistungen der IN-telegence

IN-telegence erbringt darüber hinaus jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen ein gesondertes Entgelt, das sich nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preislisten richtet, insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- a. Beseitigung von Schäden oder Störungen an gemieteten TK-Endgeräten, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der TK-Einrichtungen oder auf eine Verletzung der Pflichten des Kunden nach Ziffer 6. dieser BGB oder auf sonstige vom Kunden zu vertretene Einwirkungen zurückzuführen sind.
- b. Deinstallation und Rücktransport der TK-Endgeräte nach Vertragsbeendigung.
- c. Prüfung der LAN-Verbindung des Kunden als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung IN-centrex.
- d. Durchführung eines sog. Trouble-Shootings.

6. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Preise für die Leistungen der IN-telegence fristgerecht zu zahlen.
- 6.2. Der Kunde wird die gemieteten TK-Einrichtungen und überlassenen Leistungen der IN-telegence bestimmungsgemäß, sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze nutzen und pfleglich behandeln. Zum Betrieb der TK-Einrichtungen wird er ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwenden, das von IN-telegence oder dem Hersteller der Endgeräte empfohlen wird.
- 6.3. Der Kunde wird IN-telegence bei der Installation der TK-Einrichtungen sowie der Erbringung von Leistungen angemessen unterstützen und insbesondere Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten verschaffen. Dies gilt auch für Wartungs- und Reparaturarbeiten.
- 6.4. Der Kunde wird des Weiteren dafür Sorge tragen, dass die Basisversorgung (z. B. Strom) an der Anschaltadresse im laufenden Betrieb vorhanden ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Standort bei der Installation und während der Vertragsdauer über ausreichende Elektrizität verfügt, hinreichend klimatisiert ist und gegen Feuer, Blitzschlag und Überspannung, Diebstahl, Vandalismus und unsachgemäße Handhabung (Betriebsinhaltsversicherung und/oder Elektronikversicherung) ausreichend gesichert ist. Er wird die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandsetzung der TK-Einrichtungen auf eigene Kosten bereitstellen.
- 6.5. Alle Instandsetzungsarbeiten an gemieteten TK-Einrichtungen dürfen nur von IN-telegence bzw. einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden, es sei denn, IN-telegence befindet sich mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug.
- 6.6. Die gemieteten TK-Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung von IN-telegence an einem anderen als dem vereinbarten Standort aufgestellt werden. Dies gilt ausdrücklich auch bezogen auf lokale Standorte innerhalb der Anschaltadresse. Dem Kunden ist es zudem untersagt, die zur Verfügung gestellten Endgeräte etc. ohne Zustimmung von IN-telegence gegen eigene Endgeräte etc. auszutauschen. Hält sich der Kunde nicht hieran, ist IN-telegence weder verpflichtet, die vereinbarten Leistungsmerkmale der virtuellen Telefonanlage im Netz von IN-telegence zur Verfügung zu stellen, noch Schäden und Störungen an den vom Kunden eigenverantwortlich eingesetzten TK-Einrichtungen zu beseitigen.
- 6.7. Verpflichtung zur Anzeige von Mängeln oder Störungen
Der Kunde ist verpflichtet, IN-telegence erkennbare Mängel an den TK-Einrichtungen oder Störungen der TK-Einrichtungen bzw. der sonstigen Leistungen unverzüglich anzuzeigen und IN-telegence in zumutbarem Umfang bei der Entstörung zu unterstützen. Auch die Geltendmachung angeblicher Rechte

durch Dritte sind IN-telegence unverzüglich mitzuteilen, vor allem wenn eine Vorkehrung zum Schutze der TK-Einrichtungen gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist.

Der Kunde hat IN-telegence entstandene Aufwendungen nach Abgabe einer Störungsmeldung zu ersetzen, wenn sich nach der Überprüfung herausstellt, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag. Im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden liegen insbesondere Störungen seiner LAN-Verkabelung und der dazugehörigen aktiven und passiven Komponenten (z. B. Switches, Patchpanel, Stromversorgung).

6.8. Virtuelle Telefonanlage

Vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Anrufweiterleitung“ hat der Kunde sicherzustellen, dass das Einverständnis desjenigen Drittbenedutzers vorliegt, an den die Anrufe umgeleitet werden, und dieser die Weiterleitung ggf. unterdrücken kann.

Der Kunde wird die Datenschutzbestimmungen bei der Beauftragung von IN-telegence mit der Herstellung von Telefonkonferenzen, der Aufzeichnung von Telefongesprächen etc. beachten.

Der Kunden ist unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen von automatisch einlaufenden Voicedateien und Backups von Dateien, die er selbst aufspielt, vorzuhalten.

6.9. Der Kunde verpflichtet sich, ihm überlassene persönliche Zugangsdaten (z. B. für den Internetzugang, für die Registrierung der Endgeräte oder für die Konfiguration des Dienstes) Dritten nicht bekannt zu geben und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Die Zugangsdaten sollen, soweit dem Kunden dies selbst möglich ist, in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern und / oder bei Zugangsdaten die nur von IN-telegence geändert werden können, IN-telegence zu informieren. Zugangsdaten dürfen auf dem PC, einem USB-Stick oder einer CD-Rom nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

6.10. Der Kunde hat IN-telegence von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der technischen Anlagen, Einrichtungen und Leistungen von IN-telegence durch den Kunden beruhen oder mit dessen Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung eines der Produkte von IN-telegence verbunden sind. Erkennt der Kunde, dass ein Verstoß droht oder kann er erkennen, dass ein solcher droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung.

7. Verbot der Überlassung an Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten die überlassenen Leistungen (z. B. TK-Endgeräte) ohne vorherige Erlaubnis der IN-telegence zum alleinigen Gebrauch zu überlassen, weiterzuvermieten oder zu verkaufen.

8. Leistungsstörungen

8.1. IN-telegence erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und stellt ihren Kunden einen Hotline-Dienst für Störungsmeldungen zur Verfügung.

8.2. Miete

Sofern der Kunde seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, hat er unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadensersatz, einen Anspruch gegen IN-telegence auf Mängelbeseitigung, sofern die vermieteten TK-Einrichtungen mit Mängeln behaftet sind, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

Die Mängelbeseitigung gilt als vertraglich vereinbartes Nacherfüllungsrecht. Erst wenn die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zum Erfolg geführt hat, ist der Kunde berechtigt, weitergehende Ansprüche gegen IN-telegence geltend zu machen.

IN-telegence ist berechtigt, statt der Mängelbeseitigung eine Ersatz-TK-Einrichtung zu liefern. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die verschuldensunabhängige Haftung der IN-telegence auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

- 8.3. TK-Dienstleistungen mittels virtueller Telefonanlage
Störungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungsmerkmale der virtuellen Telefonanlage wird IN-telegence innerhalb angemessener Frist beheben.
- 8.4. IN-telegence übernimmt keine Gewährleistung für den einwandfreien Betrieb der TK-Einrichtungen und ihrer sonstigen Leistungen, wenn der Kunde Fremdprodukte an die gemieteten TK-Einrichtungen angeschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn dies mit Erlaubnis von IN-telegence erfolgt ist. Der Kunde ist für die Instandhaltung der Fremdgeräte selbst verantwortlich. Beeinträchtigen Fremdgeräte die Funktion der gemieteten TK-Endgeräte oder sonstiger Leistungen der IN-telegence, ist IN-telegence berechtigt, die Fremdprodukte auf Kosten des Kunden abzuschalten. IN-telegence übernimmt auch keine Gewährleistung für den einwandfreien Betrieb der TK-Einrichtungen und ihrer sonstigen Leistungen, wenn der Kunde Fremdleitungen zur Anbindung der Endgeräte an das Netz von IN-telegence nutzt.
- 8.5. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Haftungsvorschriften in den AGB sowie ergänzend Ziffer 8.6. dieser BGB.
- 8.6. Eine Haftung für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- oder Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Voice-Dateien (z.B. Mailboxen), die IN-telegence für den Kunden vorhält.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten einmaligen, monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet.
- 9.2. Einmalige Entgelte (z. B. Einrichtungskosten je Nebenstelle) sind mit der ersten laufenden Zahlung zu entrichten.
- 9.3. Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird es für die Produkte IN-centrexTelefonie und/oder IN-centrex und/oder IN-voipConnect und/oder IN-vpnConnect anteilig berechnet. Der Monat wird hierbei mit 30 Tagen angesetzt.
- 9.4. Sonstige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

10. Verzug

- 10.1. IN-telegence ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz vom Kunden zu fordern, wenn der Kunde
 - a. für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Miete bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Miete oder

- b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Miete in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht in Verzug gerät. Der Kunde hat in diesem Fall einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen monatlichen Miete zu zahlen, jedoch höchstens die Miete für drei Jahre. Etwas anderes gilt dann, wenn IN-telegence einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

10.2. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt IN-telegence vorbehalten.

11. Sperre

11.1. IN-telegence ist berechtigt, die Inanspruchnahme der IN-centrex-Leistung durch den Kunden (über die bereits an anderer Stelle dieser BGB geregelten Sachverhalte hinaus) ganz oder teilweise auch dann zu unterbinden (Sperre),

- wenn der Kunde für die Produkte IN-centrex, IN-voipConnect, IN-vpnConnect und IN-centrexTelefonie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von insgesamt mindestens 75 Euro in Verzug ist;
- sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird oder
- wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens im Rahmen des Produkts IN-centrexTelefonie auch die Höhe der Entgeltforderung von IN-telegence in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung bestanden wird.

11.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden wird ihm die Sperre mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.

11.3. Der Kunde trägt die Kosten der Sperrung des Anschlusses und gegebenenfalls für den Wiederanschluss.

12. Laufzeit des Vertrages und Kündigung

12.1. Die verschiedenen Komponenten der IN-centrex werden dem Kunden mit unterschiedlichen Mindestlaufzeiten (1 Monat, 6 Monate, 12 Monate, 24 Monate, 36 Monate und 60 Monate) angeboten und überlassen. Die jeweilige Vertragslaufzeit beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung (Übergabe der bestellten TK-Endgeräte an den Kunden, Bereitstellung der virtuellen Telefonanlage).

12.2. Das Produkt IN-centrex kann, ebenso wie einzelne seiner Komponenten, mit einer Frist von einem Monat erstmals zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Werden das Vertragsverhältnis oder einzelne Komponenten von keiner der Vertragsparteien zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um die jeweils vereinbarte Mindestlaufzeit, jedoch maximal um jeweils ein weiteres Jahr.

12.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt. IN-telegence ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung der Miete gemäß Ziffer 10. in Verzug gerät. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Vorzeitige Vertragsbeendigung

13.1. Wird die Nutzung der gemieteten TK-Einrichtungen vor Ablauf der Vertragslaufzeit aus nicht von IN-telegence zu vertretenden Gründen vom Kunden aufgegeben, so hat der Kunde einen pauschalierten

Schadensersatz zu zahlen. Der Schadensersatz wird sofort und in einer Summe zur Zahlung fällig. Die Höhe des Schadensersatzes errechnet sich hierbei wie folgt:

- a. Sind die TK-Einrichtungen dem Kunden noch nicht übergeben worden, so ist ein Schadensersatz in Höhe der zweifachen monatlichen Miete zuzüglich der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.
- b. In allen anderen Fällen, beträgt der Schadensersatz die Hälfte der Miete, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit, jedoch maximal bis zur Höhe der Miete von drei Jahren, noch zu zahlen gewesen wäre.

Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn IN-telegence einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

- 13.2. Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten (insbesondere nach Ziffer 6. und 7. dieser BGB) erheblich oder nachhaltig ist, ist IN-telegence berechtigt, die Inanspruchnahme der IN-centrex-Leistung durch den Kunden zu unterbinden, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Mieten zu verlangen. Bei Nachweis eines höheren Schadens durch IN-telegence oder einen geringeren Schadens durch den Kunden ist dieser zu zahlen.

14. Rückgabe der TK-Endgeräte

Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Rückgabe der gemieteten TK-Endgeräte nach Vertragsende oder nach vorzeitiger Vertragsbeendigung verpflichtet. Erfolgt die Deinstallation und der Rücktransport durch IN-telegence wird der Aufwand nach den jeweils gültigen Preislisten berechnet.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Der Kunde kann im Streit mit IN-telegence darüber, ob IN-telegence eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Anträge an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur können elektronisch im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesnetzagentur oder unter <http://www.bundesnetzagentur.de> erhältlich.
- 15.2. Sollten eine oder mehrere der in diesen BGB aufgeführten Bedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bedingungen durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleich kommende Bedingungen zu ersetzen.